

Abwägungstabelle – 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 74 „Industriepark I/II“

Verfahrensschritt: **Information über Ziele und Zwecke gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB**

Zeitraum: **07.03.2023 bis 21.03.2023**

Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Im o.g. Zeitraum sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen		

Verfahrensschritt: **Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Zeitraum: **09.04.2024 - 09.05.2024**

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Im o.g. Zeitraum sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen		

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Erstellt am: 23.04.2024 (...) Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
2	Emschergenossenschaft / Lippeverband: Poststelle	Erstellt am: 08.05.2024 (...) gegen das o. g. Bauleitplanverfahren bestehen unsererseits keine Bedenken. Den folgenden Hinweis bitten wir zu beachten. Hinweis Wir empfehlen zu prüfen, ob die Niederschlagsentwässerung statt eines Anschlusses an die Kanalisation über eine Bewirtschaftung vor Ort (z.B. Versickerung in straßenbegleitenden Mulden) erfolgen kann, um die negativen Auswirkungen der Versiegelung auf das Lokalklima und den lokalen Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten.	Die Stellungnahme, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Seitens der Gemeindewerke Nottuln bestehen keine Bedenken bezüglich eines Anschlusses an die bestehende Kanalisation. Für das Plangebiet gilt gegenwärtig der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 74. Dieser trifft keine gesonderten Vorgaben zum Umgang mit Niederschlagswasser. Vor dem Hintergrund einer guten Ausnutzbarkeit der Gewerbefläche wird von weitergehenden Festsetzungen zur Niederschlagsentwässerung abgesehen. Der Anregung wird damit nicht gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 festgesetzt

			wird, dass die Errichtung von Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig ist. Insofern werden die nicht überbaubaren Flächen von diesen Anlagen freigehalten.
3	Ericsson Services GmbH (Richtfunk- Trassenauskunft)	Erstellt am: 06.05.2024 (...) Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
4	GELSENWASSER Energienetze GmbH - Betriebsdirektion Münsterland	Erstellt am: 10.04.2024 (...) wir danken Ihnen für die Beteiligung am o.g. Verfahren und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
5	Gemeinde Havixbeck: Fachbereich IV - Planen, Klimaschutz, Mobilität und Bürgerservice	Erstellt am: 07.05.2024 (...) Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass eigene planerische Belange durch das Aufstellungsverfahren berührt werden. Seitens der Gemeinde Havixbeck werden zu der bestehenden Planung und dem Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

6	Gemeinde Nottuln: Gemeindewerke Nottuln	Erstellt am 09.04.2024: <u>Sachgebiet Gebühren u. Beiträge</u>: Beiträge wurden im Ablöseverfahren entrichtet. <u>Sachgebiet Abwasser</u>: Hinweis: In dem Gebiet liegt ein Trennsystem. Kanalanschlüsse sind nicht vorhanden und müssen auf Kosten der Eigentümer hergestellt werden. <u>Sachgebiet Trinkwasser</u>: Es bestehen keine Bedenken. <u>Sachgebiet Straßenbau</u>: Die Ausführung der Grundstückszufahrt ist mit der Abteilung Straßenbau der Gemeinde Nottuln abzustimmen. Ansonsten bestehen keine Bedenken. <u>Sachgebiet Grünanlagen</u>: Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme, dass Beiträge im Rahmen des Ablöseverfahrens entrichtet wurden, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass ein Anschluss an das Trennsystem auf Kosten des Eigentümers herzustellen ist, wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verlauf berücksichtigt. Die Stellungnahme, dass seitens des Sachgebietes Trinkwasser keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme, dass die Ausführung der Grundstückszufahrt mit der Abteilung Straßenbau abzustimmen ist wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Stellungnahme, dass seitens des Sachgebietes Grünanlagen keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
7	Gemeinde Nottuln: Ordnungsamt	Erstellt am: 15.04.2024 Für den Planbereich sind keine Belastungen auf Kampfmittel aufgrund der Auswertung der entsprechenden Luftbilder erkennbar. Insofern sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Es sind die allgemeinen Regeln für Erdarbeiten bei Eingriffen ins Erdreich zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein allgemeiner Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

8	Gemeinde Senden: Fachbereich IV- Planen, Bauen und Umwelt	Erstellt am: 15.04.2024 (...) vielen Dank für die Beteiligung zu diesem Bauleitplanverfahren. Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
9	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	Erstellt am: 06.05.2024 (...) im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
10	Industrie- und Handelskammer Nord- Westfalen zu Münster	Erstellt am: 03.05.2024 (...) zu dem oben genannten Planverfahren bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor. Wir begrüßen die Festsetzung als Industriegebiet um die Ansiedlungsabsichten für gewerbliche Nutzungen planungsrechtlich abzusichern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
11	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Erstellt am: 10.05.2024 (...) zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Änderung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken. Folgende Hinweise werden gegeben: 1.) Die textliche Festsetzung unter Punkt 2 zur max. zulässigen Höhe OKFB ist mit dem Begriff nächstgelegener Straßenrandbefestigung nicht eindeutig definiert. Um Unklarheiten zu vermeiden wäre eine Nachbesserung wünschenswert.	Die Stellungnahme, dass seitens der Bauaufsicht keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Im Sinne der Eindeutigkeit wird im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen in Metern über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt und damit eine eindeutige Obergrenze für die

		2.) Es ist unklar wo die Baugrenze (beispielsweise entfernt von der Straßenbegrenzungslinie) liegt. Es wird daher angeregt, die Baugrenze zu vermaßen. Seitens der Abteilung Umwelt und der Brandschutzdienststelle bestehen ebenfalls keine Bedenken.	Höhenentwicklung der baulichen Anlagen definiert. Die angrenzende Otto-Hahn-Straße weist eine Höhe von ca. 92,00 m ü. NHN auf. In Anlehnung an die Festsetzung des wirksamen Bebauungsplanes Nr. 74 wird im Änderungsgebiet die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen mit Flachdach (Dachneigung 0° - 10°) auf 105,50 m ü. NHN begrenzt. Bezogen auf die Höhe der angrenzenden Otto-Hann-Straße entspricht dies einer tatsächlichen Höhe von ca. 13,50 m. Bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern (Dachneigung 10° - 40°) wird die maximal zulässige Traufhöhe auf 105,50 m ü. NHN und die maximal zulässige Firsthöhe auf 107,50 m ü. NHN begrenzt. Bezogen auf die Höhe der angrenzenden Otto-Hann-Straße entspricht dies einer tatsächlichen maximal zulässigen Traufhöhe von ca. 13,50 m und einer tatsächlichen maximal zulässigen Firsthöhe von ca. 15,50 m. Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst. Die Stellungnahme, dass seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
12	Landesbetrieb Straßenbau NRW:	Erstellt am: 06.05.2024	

	Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	(...) im Zusammenhang mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Industriepark I + II" - 6. Änderung werden seitens Straßen.NRW keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
13	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen	Erstellt am: 23.04.2024 (...) im Auftrag von Frau Dr. Slütter-Haßhoff ergeht für die Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen der Landwirtschaftskammer NRW folgende Stellungnahme: Aus agrarstruktureller Sicht werden keine Anregungen geltend gemacht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
14	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Erstellt am: 25.04.2024 (...) aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, folgende Hinweise zu berücksichtigen: 1. Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. Ich möchte darauf hinweisen, dass am 01.06.2022 das neue Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist und bitte Sie, den Hinweis zum Denkmalschutz wie folgt zu ändern: §§ 15 und 16 DSchG neu: §§ 16 und 17 DSchG	Die Stellungnahme, dass aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Im Schreiben vom 19.11.2024 an die Oberen und Unteren Denkmalbehörden im Regierungsbezirk Münster hat der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster einen allgemein gültigen Hinweis zum Verhalten bei der möglichen Entdeckung von Bodendenkmälern formuliert. Dieser Hinweis wurde in die vorliegende 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 aufgenommen.

		§ 28 DSchG neu § 26 (2) DSchG NRW § 29 DSchG neu § 27 DSchG NRW Ich bitte die alte Bezeichnung unserer Dienststelle (Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege) in Ihren Hinweisen künftig wie folgt zu ändern: LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	
15	Stadt Dülmen: Stadtentwicklung	Erstellt am: 19.04.2024 (...) seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen. Ich danke Ihnen für die Abstimmung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
16	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	Erstellt am: 26.04.2024 (...) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

		(...) Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
17	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH)	Erstellt am: 22.04.2024 (...) Da unterirdische Versorgungsleitungen sich in bzw. in unmittelbarer Nähe des Bebauungsplanes verlaufen, ist sicherzustellen, sich bei entsprechender Annäherung rechtzeitig vor Baubeginn mit uns (02543 211-3611 Netzbezirk Billerbeck) in Verbindung zu setzen, um eine aktuelle Planauskunft zu bekommen und um ggf. eine Einweisung vor Ort vornehmen zu können. Diese Stellungnahme betrifft nur die von Westnetz GmbH betreuten Anlagen und Leitungen der Verteilnetze Strom.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungsrealisierung berücksichtigt.